

Vereinsatzung „Akustikbühne GT e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Akustikbühne GT e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der kulturellen Arbeit in Gütersloh und Umgebung.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Durchführung einer regelmäßigen „offenen Bühne“ für akustische Musik, bei der lokale Künstler und Künstlergruppen unentgeltlich auftreten können.
- Hilfe bei der Gestaltung kultureller Veranstaltungen
- Pflege der akustischen Musik in Gütersloh und Umgebung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
- (3) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und bedarf der Schriftform. Diese ist auch gewahrt durch eine von einem Vorstand bestätigte E-Mail.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als sechs Monate nach dessen Beginn in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereines nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Hauptversammlung der Mitglieder.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Beisitzer/in

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass weitere Beisitzer hinzutreten.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in
- (4) Jeder Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 (Die Zuständigkeiten des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
 - Kassenführung
 - Erstellung des Jahresberichtes.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder in fernmündlicher Absprache. Beschlussvorlagen können auch per E-Mail kommuniziert und beraten werden.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden einvernehmlich gefasst.
- (4) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der/die Vorsitzende, die Kasse führt der/die Schatzmeister/in.
- (5) Über Beschlüsse der Vorstände wird in elektronischer Form eine Notiz angefertigt. Diese ist ohne Widerspruch binnen 2 Tagen gültig.

(6) Über den Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell belasten, entscheidet der Vorstand einvernehmlich bis zu einer Höhe von € 5.000,00. Über Rechtsgeschäfte, welche diesen Betrag überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte allein weiter, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl zweier Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Diese sind wiedergewählt, wenn kein Mitglied einer Wiederwahl widerspricht.
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 (Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

(1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Schatzmeister/in, mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder durch E-Mail, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes durch die anwesenden Mitglieder

(2) Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Schatzmeister/in kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder durch E-Mail zu laden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

(4) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

(5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(9) Über die Wahlen und die Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schatzmeister zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Namen des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung und
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 10 (Auflösung)

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

(2) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist an die „Kulturgemeinschaft Dreiecksplatz e.V.“ zu übergeben zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für Zwecke der kulturellen Förderung.

(3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung die „Kulturgemeinschaft Dreiecksplatz e.V.“ nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Stadt Gütersloh, ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke der kulturellen Förderung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. April 2018 errichtet.

Der Vorstand
Gütersloh, den 10. April 2018

Gerhard Höger-Hansen (Vorsitzender)

Ingrid Tiedtke-Strandt (Schatzmeisterin)